

## **MARKTORDNUNG**

für die Stadtgemeinde **E G G E N B U R G**

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

### **§ 1. MARKTPLÄTZE**

Die Märkte werden auf dem Hauptplatz (südöstlich der B 303), in der Kremserstraße und in der Rathausstraße bis Höhe des Hauses Rathausstraße Nr. 4, abgehalten.

### **§ 2. ZEIT UND DAUER DER MÄRKTE**

Es werden jährlich 4 (vier) Märkte abgehalten, und zwar an folgenden Tagen:

Dienstag nach dem 4. Fastensonntag (LAETARE) - **Laetaremarkt**,  
am 2. Dienstag im Monat Mai - **Florianimarkt**,  
am Dienstag nach dem 1. November (ALLERHEILIGEN) - **Allerheiligenmarkt** und am  
Dienstag nach dem 3. Adventssonntag - **Weihnachtsmarkt**.

### **§ 3. GEGENSTÄNDE DES MARKTVERKEHRS**

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:  
Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloß, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke; endlich Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (2) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur auf Grund einer Sonderbewilligung gemäß § 148 Abs. 3 GewO gestattet.

### **§ 4. UNZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN**

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glückspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u.dgl.) verboten.

### **§ 5. MARKTBEZIEHER UND MARKTBESUCHER**

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum

Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Originalgewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgelhilfen des Gewerbetreibenden.

## § 6. STANDPLÄTZE

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden.

## § 7. PLATZ

- (1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
  1. Zwischen Einheimischen und Auswärtigen darf kein Unterschied gemacht werden. Zwischen Österreichern und Ausländern nur soweit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger.
  2. Eingelöste Plätze sind dem gem. § 8 Berechtigten zuzuweisen.
- (2) Die Zufahrten zum Marktplatz (Bogengasse und Klostergasse) sind freizuhalten.
- (3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Mißachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

## § 8. EINLÖSE

- (1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte für längstens 2 Jahre (berechnet nach dem Markttermin) einlösen.

Wird der Markt öfters als 3 mal im Jahr abgehalten, so kann der Standplatz nur für die

Dauer eines Jahres eingelöst werden.

Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des eingelösten Standplatzes, falls er sich am Markttag bis spätestens 7.00 Uhr beim Standplatz einfindet.

- (2) Der Anspruch auf Zuweisung gem. Abs. 1 kann für die Dauer eines Marktes vorübergehend Dritten übertragen werden, jede andere Übertragung ist unzulässig.
- (3) Die Einlöse erlischt:
  1. wenn der Berechtigte auf 2 (zwei) Jahrmärkten innerhalb eines Jahres den Standplatz nicht persönlich oder durch Dienstnehmer bezieht
  2. um 7.00 Uhr des Markttag, an dem die Frist abläuft
  3. bei Entzug des Standplatzes gem. § 7 Abs.5

## **§ 9. MARKTBEHÖRDE**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

## **§ 10. MARKTAUFSICHT**

Die Marktbehörde (§ 9) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre (Marktinspektoren) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

## **§ 11. REINLICHKEIT IM ALLGEMEINEN**

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen - siehe Standort der Mülltonnen laut Plan.

## **§ 12. MARKTSTANDSGEBÜHREN**

- (1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird durch gesonderte Verordnung bestimmt.

## **§ 13. STRAFEN**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Ziffer 13 der GewO mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000.-- bestraft.

## **§ 14. VERWEISUNG VOM MARKTE**

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

### § 15. RECHTSWIRKSAMKEIT

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden - tritt am 01.01.1997 in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und auf dem Marktplatze zu verlautbaren.

E g g e n b u r g, am 12.12.1996

DER BÜRGERMEISTER:



*Josef Stauf*